



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION

CHILE

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch oder Spanisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Die Carnetabfertigung ist bei allen Zollämtern zu den normalen Öffnungszeiten möglich

6) Besonderheiten:

Carnets sind für unbegleitete Waren nicht zugelassen.

Sportausrüstung kann nicht mittels Carnet ATA temporär eingeführt werden. Alternativ steht ein nationales Zollverfahren der „vorübergehenden Verwendung“ für Sportausrüstung in Chile zur Verfügung.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: Juni 2024